

# SATZUNG

## **der Ortsgemeinde Eisighofen über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Gemeinde Eisighofen vom 25. April 1998**

---

Der Ortsgemeinderat Eisighofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

- Bebauungsplan „Im Stockgarten“
- Bebauungsplan „Auf dem Stich“
- Bebauungsplan „Auf dem Stich- Erweiterung“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Eisighofen, 25. April 1998

*Kieth*  
( Vieth )  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 25. April 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



07/5.

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 20 am 14. Mai 1998 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 14. Mai 1998 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 16. Juni 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

